



Protokollauszug vom

26.02.2025

Departement Bau und Mobilität / Amt für Städtebau:

Inkraftsetzung Verkehrsbaulinien Teilrevision 2024 (Talackerstrasse, Römerstrasse, Hanspeterweg und Bettenstrasse)

IDG-Status: öffentlich

SR.24.324-3

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Revision der Verkehrsbaulinien 2024 folgender Abschnitte werden auf den 7. März 2025 in Kraft gesetzt:

- Anpassung Baulinien Unteres Bühl, Talacker-/Römerstrasse (Abschnitt bis Unterwegli),
- Anpassung Baulinien Hanspeterweg,
- Anpassung Baulinien Bettenstrasse (Grundstück Kat. Nr. VE4843).

2. Das Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, wird beauftragt, die Inkraftsetzung am 6. März 2025 amtlich zu publizieren.

3. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Amt für Stadtentwicklung; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Abteilung Raumentwicklung, Amt für Baubewilligungen, Rechtsdienst; Tiefbauamt, Abteilung Mobilität; Geomatik- und Vermessungsamt, Fachstelle Geoinformation.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Das Stadtparlament hat die Revision der Baulinien (Teilrevision 2021) am 26. August 2024 festgesetzt (Parl.-Nr. 2024.39). Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung vom 29. November 2024 (VD-Nr. 2024/8530) die Revision der Verkehrsbaulinien genehmigt.

Gleichzeitig hat das Parlament beschlossen, den Vorbereich der Kreuzung Talacker-/Römerstrasse, der von der Stadt mit der Baulinienrevision an die Eigentümerin der Siedlung Unteres Bühl abgetreten wird, nach § 38 Strassengesetz als Strassenfläche zu entwiden.

Im Rahmen der 30-tägigen Rekursfrist sind gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 13. Februar 2025 keine Rechtsmittel ergriffen worden.

Die Baulinien treten gemäss Ziffer 2. des Parlamentsbeschlusses nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist respektive der Erledigung allfälliger Rekurse am Tag nach der erneuten Publikation in Kraft. Der Stadtrat kann somit die Revision der Baulinien in Kraft setzen und publizieren.

### **2. Externe und interne Kommunikation**

Die Inkraftsetzung wird durch das Amt für Städtebau amtlich publiziert. Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

### **3. Veröffentlichung**

Beschluss und Begründung werden zusammen mit der amtlichen Publikation für die Inkraftsetzung am Donnerstag, 6. März 2025 veröffentlicht.

## **Beilage (öffentlich):**

1. Rechtskraftbescheinigung, Baurekursgericht des Kantons Zürich, vom 13. Februar 2025